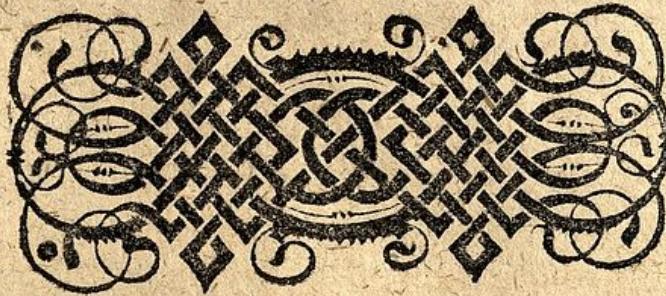




# Des Durchlauchtig-

18.

sten Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn  
Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen, Chur-  
fürsten etc. vnd Burghgraffen zu Magdeburgē / in  
Vormundschafft iher Churf. G. jungen Brütern / des Fürst-  
lichen theils zu Düringen / vnserer gnedigst vnnd gnedigen  
Herrn / offen Ausschreiben / derselben getrewen Landschaffe  
von Prelaten / Graffen / Herrn Ritterschafft vnd Stedten /  
auff nechstgehaltenem Landtage zu Weymar / den 11.  
Monatstag Decembbris, verlauffenen 82. Jahres  
bewilligter Stewr / zu entrichtunge der Reichs  
Türken hülffen / vnd andern Contribu-  
tionen, wie dieselbe zuerlegen  
eingegangen worden.



Gedruckt / Anno 1583.

R 711158 <angeli 17>  
GOS RA 022450

**W**elcher gestalt von Gottes gnaden vnsere Augusti / Hertzogen zu Sachssen / des heiligen Römischen Reichs Ertzmaßschalln vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu Meissen / vnd Burgkgraffen zu Magdeburgt / in Vormundschafft vnserer jungen Vettern / Herren Friederichen Wilhelms / vnd Herrn Johansen gebrüdere / Hertzogen zu Sachssen etc. getrewe Landschafft von Prelaten / Graffen / Herren / Ritterschafft vnd Stedten / vff vnsern J. C. wegen den II. Decembris, jüngst verrückt zu Weymar gehaltenem Landtage / durch vnsere in sonderheit dohin abgesandte Commissarien, Erich Volckmarn von Berlipsch zu Rossbau vnd Orleben / Oberhauptman in Düringen / auch des obern Hoffgerichts zu Leipzic Hoffrichtern / vnd Wolffen Bosen / Hauptman zu Zeitz / auch vnserer jungen Vettern / vnd vnserer im Namen J. C. verordneten Stadthalter vnd Kethe Regenwetigkeit / zunerrichtunge der nechsten Regensburgischen vnd Augsburgischen / Türcken / auch andern Reichs stenren vnd Contributionen, eine vnterthenige mithülfse / vnterschiedlich bewilliget vnd eingegangen worden.

I.

Prelaten vnd Geistliche.

**S**ie Prelaten vnd Geistliche / so in vnd außeralb vnserer jungen Vettern Fürstenthumen vnd

vns Landen guter / Zinss vñ einkommen haben / sollen von einem jeden Lewen schock in nechstfolgenden fünnf Jahren funffzehn pfennige zu steuer geben / Aber hierinnen sollen ausgeschlossen sein / der Hospital vnd gemeiner Kirchen Kastengütere oder Zinss / des gleichen der Pförter / Prediger / Kirchen vnd Schuldienner einkommen / vnd jerliche Besoldunge / welche sie die zeit ihrer Diensten / vnd nicht Erblich haben.

Was aber obgemelte Pfarrherr / Prediger / Kirchen vnd Schuldienner / in vnserer jungen Vettern landen / Erbliches oder widerkuensliches haben / das sollen sie gleich den Bürgern / daruon hernach gemeldet wirtet / versteuren / So sollen auch ihre Bauern den andern Bauersleuten gleich / wie hierant folget / geben / Würden aber die Geistlichen jre steur zu rechter zeit nicht erlegen / So sollen ihnen ihre Zinss bey ihren Zinsmennern verbotten / vnd die steur von ihren Zinsen einbracht werden.

## I I.

### Nector / Doctores / Magistri / vnd Gelerte / vnserer jungen Vettern Vniuersitet zu Jhena.

**S**These Personen sollen von jrer Besoldunge / die sie von jren Lectionen haben / nichts geben / aber alle andere ihre eigene Güter vnd werbende Harschafft gleich den Bürgern / wie hernach geschrieben stehet / versteuren.

Comptor

III.  
Comptor.

Die Comptor sollen jre Güter vnd werbende  
Barthafft denen vom Adel gleich voranlagen.

Grauen vnd Herrn.

**S**ie Grauen vnd Herrn / sollen jrer Tischgüter  
halben so viel jre Herrschafften vnd güter bes-  
langet / so hieben orn nicht Empter / Klöster /  
oder derer vom Adel gewest / dismals mit der Steur  
verschonet bleiben / auf das sie sich mit jrer Rüstunge  
jrem vnterthenigem erbieten nach / so viel desto stat-  
licher gefast machen / vnd vnsern jungen Vettern die-  
nen mögen.

Welche aber Güter besitzen / so hienor Empter /  
Klöster / oder deren vom Adel gewest / die sollen sie  
gleich denen von der Ritterschafft / wie hernach bes-  
rüret wird / vorsteuren.

Hierüber ist durch genante Graffen vnd Herrn  
zu vergnügunge der Regensburgischen vnd Augs-  
burgischen jüngst angelegter Türcken / auch andern  
Reichs Contributionen vnd andern vertagten hülffen  
bewilliget / das ihre geistliche Bürger vnd Barvren  
vom wehrt aller ihrer Güter / liegend oder fahrend /  
von einem jeden Tawen schock / funfzehn Pfennige  
geben / So sollen vnd wollen sie auch Wendeler /  
Raußlent / Hausgenossen / Scheffer / das Viehe /  
gemeine Gütere / vnd die answertigen Lehn mit steur  
A ij belegen /

belegen/vnd es hierinnen nicht anders halten/dann  
wie von andern vnserer jungen Vettern vnterthanen/  
hiernach vnterschiedliche meldunge geschicht.

Vnd sollen die Graffen vnd Herrn darob sein/  
vnd verfugunge thun/ das iher geistlichen Bürger  
vnd Bauern Hausgenossen vnd anderer/ auf vns-  
terschiedene fristen/ als Lazare vnd Catharine, in fol-  
genden fünff Jaren/samt ordentlichen versiegelten  
Registern in den Kreiss / dahin ein jeder gehörig/  
den ober Linnemern zu bestimpten Terminen eigent-  
lich vnd gewis vberantwortet werden.

V.

Ritterschafft/ vnd derselben  
Wittwen.

**S**ie von der Ritterschafft vnd derselben Witt-  
wen/sie sein vff vnserer jungen Vettern Can-  
tzeley oder Ambtschrift gesessen/ Sollen von  
jedem wehrt aller iher Ritter/ Lehn/vnd Leibgüter/  
auch der werbenden Barfchafft/ von jedem Lewen  
schock fünff Pfennige geben/ Vnd sollen vnter dem  
wehrt bemelter vom Adel Rittergütere/ alle Erbli-  
che widerkeusflche Zinss an gelde/ Zehenden/vnd  
Zinsgetreide/ auch die Hempsumma/ so one das in  
werbendem nütze/ woran das sein möchte/ verlihen  
vnd ausgethan/oder auf widerkauft stebet/gemei-  
net/ vnd keines ausgeschlossen sein/ auch deren jedes  
Larve schock mit fünff Pfennigen verrechitet wer-  
den.

Aber

Aber alle ihre vnbedeigliche Erbe oder freye eis-  
gene Güter/ die J. L. vnd derselben Emptern/ mit  
reissigen Pferden nicht verdienet werden/vnd doch in  
ihren Landen gelegen sein (vngearchtet sie geben zu  
Lehn von wem sie wollen) die sollen sie den Bürgern  
gleich/ als ein jedes Narwe schock mit funffzehn  
Pfennigen versteuren/ Aber von iher Barschafft die  
nicht wirbet vnd nützet/ darzu von Kleidern/ ges-  
schmück/ Kleinodien/ Silbergeschir/ Ketten/ Ringe/  
Bettgewand/ Hausrath/ vnd allen ihrem selbst er-  
wachsenem Getreide/ desgleichen von Rüstungen/  
Pferden/ vnd allem Vieh/ nichts zugeben verpflich-  
tet sein.

## VI.

### Die Kethe der Stedte/ vnd der selben Bürgere.

**S**ie Bürger vnd Einwohner unsrer jungen Het-  
tern Stedte/ Merckte vnd flecken/ sollen von  
dem wehrt aller ihrer Güter/ sie sind liegend  
oder farend/ werbender Barschafft/ vnd allem an-  
dern nichts ausgeschlossen/ dan Berckteil/ Silber-  
geschir/ Ketten/ Ringe/ Kleinodien/ Kleider/ Geld  
das nicht wirbet/ Hausrat/ getreide vnd getrencke/  
darmit kein handel oder verkauff getrieben/ von eis-  
nen jeden Narwen schock funffzehn Pfennige ge-  
ben/ Do aber die Kethe oder Bürger/ Ritter oder an-  
dere Lehn haben/ welche sie mit Pferden verdienen  
müssen/ dieselben sollen sie denen vom Adel gemes-

versteuern / Aber alle Man oder freye eigene oder  
Erbliche Lebngüter/die sie mit Pferden nicht verdie-  
nen/vngeachtet/ob sie gleich handlohn/Lehnwahr  
oder Zins darvon reichten oder nicht/ sollen nach  
vorigem altem billichem wehrt angeschlagen/vnd  
von jedem Neuen schock funffzehn Pfennige gege-  
ben werden.

## VII.

### Die Bauern vnd Einwohner der Dorffschafften.

**D**ie Bauern/sie stehen vnsern jungen Vettern  
J. L. Emptern/derselben geistlichen/denen  
von der Ritterschafft/den Rethen der Stedte/  
oder eintzelen Bürgern zu/sollen von dem wehrt al-  
ler jrer güter/liegend oder fahrend/nichts (den was  
bey dem Artickel der Bürger gemeldet worden ist)  
ausgeschlossen/von einem jeden Neuen schock funff  
zehn Pfennige geben.

## VIII.

### Hausgenossen oder Pfalzburger.

**H**ie Pfalzburger oder Hausgenossen/sie seind  
in vnserer jungen Vettern landen gesessen/wo  
oder vnter wem sie wollen/sollen nach gele-  
genheit jres vermügens/Marunge/gewerb vñ hand-  
lunge/durch die Oberkeit jedes orts angelegt vnd be-  
steuert

steuert werden. Wo aber derselben Pfalzburger oder  
Hausgenossen weren / welche keine Fahrunge / ge-  
werb vnd handlunge hetten / derselben einer sol vff  
jede frist / als Latare vnd Catharine, nechstfolgende  
fünff Jahr einen Pfennig geben / Welcher Hausge-  
noss aber werbende Barschafft / vnd andere Güter /  
vnd vber ein Schock wurdig hette / der sol von einem  
jeden Neuen schock berurte frist vber vnd auff vnter-  
schiedene Termin / funfzehn Pfennige entrichten.

In gleichnus sollen sie auch ihr Vieh deni werth  
nach zu rechnen / als von einem jeden Neuen schock  
funfzehn Pfennige geben.

## IX.

### Reisige Knechte.

 Je Reisigen Knechte / welche güter oder wers-  
bende Barschafft hetten / sollen sie den Bürgern  
gleich versteuern.

## X.

### Vom Bihe.

 S sollen auch die Bürgere / desgleichen die  
Barren von jrem feder vnd Zugvieh / welches  
eingespannet wird / nichts zugeben / Aber al-  
les andere Vieh nach gemeinem billichem wehrt je-  
des orts anzuschlagen / vnd das gute Schock mit  
funfzehn Pfennigen vff vorgesetzte vnterschiedene  
 Termin

Termin zuvorrechten schuldig sein / Desgleichen sollen die Schaffmeister vnd Schaffnechte alle ihre Schaff vnd Löser nach billichem wert anschlagen / vnd wie berürt vorsteuern.

Nach dem auch in vnserer jungen Vettern Fürstenthumb viel Rutzscher / Fuhrleute vnd Kerner sein / welche vff dem Lande ihre Narunge mit Fuhrwerck suchen / Als sollen derselben Pferde in rechtem wehrt auch angeschlagen / vnd von jnen zu dieser anlage ein jedes Narr schock mit funfzehn Pfennigen auff gesetzte fristen vorrechtem werden.

## XI.

### Hendeler / Geselschäffer / vnd Kauffleute / die im Lande gesessen.

¶ Je sollen jren Handel / Geldt / Zins / vnd all ihr werbend Gut vnd vermügen / gleich den Bürgern / als ein jedes Narr schock mit funfzehn Pfennigen unterschiedlichen versteuern.

## XII.

### Hendeler / die im Lande nicht gesessen.

¶ Alle die / welche Hendel / Handtierung / oder gewerbe in vnserer jungen Vettern Landen treiben / oder ihre Factoreyen vnd Geldt darinnen haben / vngearchtet / ob sie gleich dorin henslich nicht gesessen /

gesessen / die sollen ihr Handel / Geld / Zins / gewinst  
Nützunge oder werbend Gut vnd vermügen gleich  
J. L. Bürgern im Lande vff gesetzte fristen ver-  
steuern.

### XIII.

## Ausländischer Personen güter/ so im Lande gelegen.

**H**ötten auch Ausländische oder frembde Perso-  
nen / sie seind vom Adel / Bürger / Barwern / oder  
**S**wes standes sie wollen / Lehen / Erbe / oder an-  
dere bewegliche oder unbewegliche gütere / Dörffer /  
Forwerge / Weinberge oder anders / nichts ausges-  
schlossen / in vnserer jungen Vetttern Landen / welche  
J. L. oder derselben Emptern mit Pferden nicht ver-  
dienet / die sollen J. L. gleich den Bürgers gütern  
auch vorrechtem vnd versteuert werden.

### XIII.

## Personen die im Lande wohnen/ vnd keine Güter oder Hen- del haben.

**M**it dieselben Personen / es seind Amptleute /  
Schöffer / Gleitsleute / Schultheissen / Rast-  
ner / Münzmeister / Zehentner / Richter / Vor-  
steher / Ampt / Stadt / oder Hütteneschreiber / Fa-  
ctorn / Förster / Mietmüller / Hammer oder andere  
Schmiede auf den Dörffern / vnd alle andere der-  
gleichen

gleichen Personen / niemands ausgeschlossen / sollen  
ihre bewegliche Güter gleich den Bürgern / vff un-  
terschiedene gesetzte fristen versteuren.

X V.

Liegende Güter ohne Be-  
hausunge.

**G**etts jemandes in vnserer jungen Vettern Land  
den güter / vnd doch kein eigen Haus / der soll  
gleichwohl den werth derselben liegenden Gü-  
ter / als ein jedes Haus schock mit funfzehn Pfenni-  
gen zu ordentlichen Terminen vorsteuren.

X VI.

Widerkeufliche Zins / die auf Lehren  
oder andern Gütern stehen.

**W**elcher von seinen Lehn oder Erbgütern / wi-  
derkeufliche Zinse jerlichen zu reichen schül-  
dig ist / derselbe sol seine Güter / vngeachtet  
solcher Zinss / obberürter vnterschiedlicher masse vnd  
gestalt / volkönlichen versteuren / vnd mag dagegen  
demjenigen / welchem er die Zinss jerlichen geben  
mus / auf die heuptsumma von einer Newen schock  
Lehnnguts / folgende fünff Jahr über / fünf Pfennige  
an den Zinsen abziehen.

Welcher aber von Erb oder freyen eigenen Gü-  
tern schuldig ist / der mag seinem glaubiger von einem  
jeden

jedem Narwen schock / die ausgelegten funffzehn  
Pfennige abkürzen/ Und sol deshalbne keiner dem  
andern seine verschreibunge für oder aufzrücken/ oder  
darumb vbel nachreden/ Do sich aber jemandes des  
vnterstehen würde/ gegen denselben wollen wir vns  
in tragender Vornimndschafft zu erzeigen vnd zuvor-  
nemen lassen wissen.

Were aber Jemandes den Evangelischen Pfar-  
herrn / Predigern / Kirchen oder Schuldienern in vn-  
serer jungen Vetttern Landen / Geldt / Getreide / oder  
andere Zinss / jerlichen zu reichen schuldig / welches  
doch der Pfarrherr / Prediger / vnd Schuldiner nicht  
eigen oder Erblichen / sondern zu ihren Empfern vnd  
Diensten gehörig ist / der sol dasselbe zu innersteuren  
nicht schuldig sein / auch derhalben den Pfarrherrn /  
Predigern / Kirchen vnd Schuldienern / an demsel-  
ben jren Zinsen nichts abkürzen,

## X VI I.

### Bon manhaftigen Schulden.

**S**elcher von seinen Gütern manhaftige schul-  
den Erb oder Kaufgeld zu bezahlen verpfli-  
chtet vnd schuldig ist / der sol nichts desto we-  
niger seine Güter nach vorigem altem rechten werth  
versteuern / vnd berürter schulden halben nichts ab-  
ziehen / Aber gleichwol mag er dagegen demjeni-  
gendem er schuldig ist / so viel steuern an der bezaltung  
abziehen / vnd denselben sich wissen darnach zu rich-  
ten / solches desto zeitlicher vermelden vnd anzeigen.

28 in

Von

## XVIII.

### Von ausgeliheneim Gelde.

**S**As Geld so ausgelihen ist/ Es sey widerkenfflich oder Manhaftig/ darnon man einigen Nutz oder genies/ es sey in Händeln oder sonst zugewartet/ an welchem Ort das sey / sol von vnserer jungen Vettern Unterthanen der Stedte/ Bürger vnd Büwerschafft diese steuer durch den/ so die Zinss oder genies einnimmet/ nach gelegenheit eines jeden herkommens vnd standes auch gegeben werden.

Hetten aber J. C. Unterthane von Prelaten/ Ritterschafft vnd Stedten/ geldt ausgeliehen/ vnd weren darneben gleichwol andern Leuten wiederumb schuldig/ das auff Zins oder Interesse stunde/ dieselben sollen ihre ausgelihene verbende Bürschafft erst berürter vnterschiedener bewilligunge nach höher nicht versteuern/ dann sie über ire gegenschulden rübig haben.

## XIX.

### Auswertiger Herrschafften Lehngüter/ in diesen Lan- den gelegen.

**S**Er auswertigen geistlichen oder weltlichen Herrschafften Ritter vñ Manlehn/ oder freye eigene Erbliche oder Zinssgüter/ die in vnser jungen Vettern landen vnd Fürstenthümern gelegen/

gen/sollen den andern Ritter oder frey eigenen Erbs-  
lehn gütern/gleich wie oben vnterschiedlich gemeldet  
ist/ J. L. auch versteuert werden.

## XX.

### Wie die vom Adel ihre Steuer erlegen sollen.

**Q**üle die vom Adel sollen bey den Lyden vñ pflichten darmit sie vnsern jungen Vetttern/ oder  
J. L. Grafen vnd Herren verwant sein/ alle jre  
güter nach vorigem altem rechtem werth vnn d' An-  
schlagt schatzen/ vnd demselbigen nach versteuern.

Würde aber einer hinterkommen/ oder sein ver-  
mügen vnd güter geringer versteuerte/ dann sich dem  
vorigen rechten werth seinen Pflichten/ vnd diesem  
vnsferm Ausschreiben nach gebürete/ oder aber seine  
werbende Bartschafft/ inmassen hieuor bewilliget/  
nicht versteuern würde/ gegen demselben wollen wir  
vns in tragender Normundschaft andern zur ab-  
scheu/ mit straff oder bezalungie seiner güter (so hoch  
er die versteuert hat) zu erzeigen wissen.

## XXI.

### Wie die Geistlichen Bürger vnd Bauw- ern ihre Steuer geben sollen.

**Q**üle geistliche Bürger vnd Bauern sollen ihre  
Güter nach vorigem altem werth/ Wirden  
vnd schetzen/ vnd demselben nach die Steuer  
B. iij ents-

entrichten/mit dieser vorwarnunge/do wir befinden/  
das einer oder mehr seine Güter fürsetzlichen vberbe-  
sehenes vntersagen oder erinnern/ der Linnehmer jes  
des Orts/vorigem Tax zu wider angeschlagen/ So  
wollen wir vns in tragender Vormundschafft/ die  
straff wider den oder sie/hiermit vorbehalten haben/  
Doch sol ein jeder Gerichtsherr in berürter Steur  
selbst doran vnd gegenwärtig sein/das im erlegen sol-  
cher der alte Tax vnd anschlag gebranchet werde/  
Aber dagegen dasselbe nicht auf die Bauern oder  
andere Lente lassen oder stellen.

Es sollen auch die Bauern ihre gemeine Dorff-  
güter / es sey an Eckern / Wiesen / Weiden / Holtz /  
Kretzschmarn werbender bahrshafft / Zinsen oder  
andern/nichts ausgeschlossen / auch versteuern.

## XXII.

### Auff was zeit vnd fristen die vom Adel jre steur erlegen sollen.

**A**lle die vom Adel / sie seind auf vnsrer jungen  
Vettern Cantzley oder Amptschriften gesessen  
sollen vnd wollen von ihren Lehengütern vnd  
werbender bahrshafft im Fürstenthumb begrieffen  
vnd austendig/ von jđern newen schock fünfpfen-  
nige/die nechst folgenden fünff jare als jdentag Ca-  
tharine einen pfennigk reichen vnd geben/Aber alle  
jre Erb oder freie eigene gütere / die sie mit Pferden  
nicht verdienen dürfen/ gleich jren vndersassen / vnd  
den Bürgern in Stedten nachgemelte zeit über / als  
in

in nechst kommenden fünff Jaren / von jedem newen  
schock funfzehn Pfennige / vnd mit dem ersten Ter-  
minen vff Lætare schirsten ansahen / den andern aber  
vff Catharina hernacher / vnd also die erscheinenden  
fünff Jahre zu vorigen unterschiedenen fristen ent-  
richten vnd vergnügen.

### XXIII.

## Auff was zeit vnd fristen die Geist- lichen Bürger vnd Bauern ihre Steuer zu entrichten.

**S**Es gleichen sollen vnd wollen alle Geistliche /  
auch Händler Stedte / Bürger vnd Bauern  
obgewilligte Steuer auff fünff unterschied-  
liche Jahr abtragen vnd vergnügen / Nemlich vnd  
also / auff Lætare schirstkünftig / sollen vnd wollen  
sie von jedem Neuen schock anderthalben Pfennig /  
vnd vff Catharine hernacher auch so viel / vnd fol-  
gents für vnd für zu jtzt gemelten zweyen unterschie-  
denen fristen im Jare / von einem jeden Neuen schock  
drey Pfennige erlegen / Darmit also unsern jungen  
Vettern / wen man jtzo berürte fristen die fünff Jare  
zusammen rechnet / von einem jeden Neuen schock  
funfzehn Pfennige zur Steuer gefallen vnd ein-  
kommen.

### XXIV.

C

Wer

Wer die Steuer einnehmen / vnd  
wohin er die antworten  
solle.

**G**o vnd an welchen Orten vnd stellen / oder  
von welchen Personen vnserer jungen Vets-  
tern Amtlente / die vom Adel / Schöffer /  
Schultheissen / Castner / Richter / Reth e der Stedte /  
oder andere vor der jüngst Anno 1552. auch 57. vnd  
67. zu Salfeld gewilligter Steur / die alten Türcken  
vnd Landhülfen / geruiglich vnd vnuorhindert eins-  
gebracht / an denselben Orten vnd stellen solle ein je-  
der diese itzige steuer auch einzunemen macht haben.

Wo aber einer vorberürter vorigen Salfeldis-  
schen bewilligung / die alten Türcken vnd Landsteu-  
ern nicht einbracht hat / So sol er sich am selben ort /  
die itzige Steuer einzunemen auch enthalten / Vnd  
sollen alle die / welche altem herkommen nach mehr-  
berürte hülfen einnehmen / Dieselbe eingenommene /  
oder seine eigene steuer / neben ordentlichen Registern  
vnd Anschlegen / nach benanten vnserer jungen Vets-  
tern Kreis verordtenten in folgenden tagen nach Las-  
tare vnd Catharine, Kegen einer schriftlichen bekents-  
nus vberantworten / Dieselben J. L. vndereinnes-  
mer in den Landkreissen / haben von vns in tragender  
Vormundschaft befelich / derer vom Adel steuer vnd  
Register vor Petzschirt / vnsern hierinnen verordtenten  
Oder eininemern der gantzen steur anhero Kegen Wey-  
mar zuschicken.

XXV.

Namen

## Mahmen der verordneten Einnehmer in den Landkreisen.

### Weymar.

**Q**uele vnserer junge Amtleute/die vom Adel/Schöffer/Richter/vnd Rethe der Stedte im Weymarischen Kreis/sollen jre eingebrachte vnd eigene steuer/auß obbestimpte zeit vnsern verordneten desselben Landkreises/vnd lieben getrewen Christoffeln von Gottfart zu Tossdorff/ vnd dem Schöffer alhier/Matthiasen Barchfelden/vbers antworten.

### XXVI. Salfeldt.

**Q**uele J.C. Amtleute/die vom Adel/Schöffer/Richter/vn Rethe der Stedte/im Salfeldischem Kreise/welcher hienor der Pesneckische genant/solche Stadt aber durch ergangene Landestheilung/gegen Coburgt geschlagen worden/sollen die eingebrachte vnd jhre eigene Steur vnsern auch lieben getrewen/ Heinrichen von Matzdorff zu Schwartzia vnd niedern Wirbach vñ Johan Sandern Schößern/ kegen Salfeld vberantworten.

### XXVII. Aldenburgt.

C 4

211e

**Q**ue vnsrer jungen Vettern Amtlente / die vom  
Adel / Schöffer / Richter vnd Rethe der Stede  
im Aldenburgischen Landkreisse / sollen die ein  
gebrachten vnd ire eigene Steuer / vnsern auch lieben  
getrewen / Heinrichen Wincklern zu Sommeritz /  
vnd Christoffen Gemeinern / Schößern zu Alden-  
burg / oder an seiner stadt Martin Jacoben Landt-  
richtern doselbsten vberantworten.

X X V I I .

**W**ohin die vnter Einnemer die  
Steuern lieffern sollen.

**S**obaldt nun die zwo vorgenanten Personen /  
in einem jeden vnsrer jungen Vettern Landts-  
kreisse die Steuer entpfangen / so sollen sie die  
Register aller vom Adel / Bürger vnd Bauerner öffen  
vbersehen / vnd was sie für mangel oder gebrechen  
dorinnen finden / ausziehen / vnd dasselbe vorzeichnis  
neben den Registern / vnd allem gelde / das auf eine  
jede frist gefallen / so balbe sie dormit fertig / anhero  
egen Weymar bringen / das alles vnsern in tragender  
Vormundschafft verordneten Obereinnehmern /  
Friderichen von Ponickau / vnd wem wir ihme mehr  
von vertraweten Personen zuordenen werden / vber-  
antworten / Innen auch von allen mengeln vnd gebre-  
chen bericht thun / denselben vnsern in tragender Vor-  
mundschafft verordneten Obereinnehmern / wollen  
wir sonderliche Instruction vnd befehl geben / wes sie  
sich darmit allenhalben halten vnd erzeigen sollen.

An

## XXIX.

An was Münze die Steuer ges  
fallen sollen.

Je steuer sol an guter grober / vnd in vnserer  
 jungen Vettern Landen genge vñ geber reichs  
 münze erleget / vnd der Goltgülden / wie es in  
 der Valuation gesetzet / vnd angeordenet durchaus /  
 desgleichen Cruciaten / auch die Hungarischen gül-  
 den / so wol als die Cronen / Weiter die Reichs gülde-  
 ner / vnn d die Thaler zu solcher steuer höher nicht er-  
 legt noch angenommen werden. Wie wöl wir vns  
 auch znerinnern / das vnserer jungen Vettern Land-  
 stende von Ritterschafft vnd Stedten / J. L. die itzige  
 Trancksteuer von Crucis Anno etc. 85. noch vff sechs  
 jar erstrecket / So seind wir doch bedacht vnn ent-  
 schllossen / derselben gedruckt offen ausschreiben / bis  
 vmb solche zeit oder kurtz zuworn zuvorschieben vnn  
 einzustelle / doch sol es vnter des der steuer halben / für  
 deren von der Ritterschafft Tisch / Hochzeitten vnn  
 Kindteuffen gefreyeten getrencken / itziger alhier er-  
 folgter bewilligunge nach / wie wir solches vnsern  
 verordent: n Stadthalter vnd Rethen / dasselbe den  
 Ober vnn vnter Einnehmern der gestalt zuschreiben  
 vnd außzu egen befolen / eigentlich gehalten werden.  
 In deme allem thut ein jeder vnsere vnd vnserer juns-  
 gen Vettern gentzliche zuvorlessige vnn gefellige  
 meinunge / Zu vfkund mit J. L. zu ende außgedru-  
 cktem Rath Secret besiegelt / vnd geben zu Weymar  
 den 21. Monatstag Februarij / Anno Domini 1583.

Register über dieses Aus  
schreiben.

I.	Prelaten.
II.	Uniuersitet.
III.	Comptor.
IV.	Grauen vnd Herren.
V.	Adel.
VI.	Bürger.
VII.	Bawern.
VIII.	Hausgenossen.
IX.	Reisige Knechte.
X.	Bihe.
XI.	Kauffleute im Lande.
XII.	Kauffleute außerhalb lan- des.
XIII.	Frömbder Personen güter.
XIV.	Personen die keine güter o- der Hendl haben.
XV.	Ligende güter one Heuser.
XVI.	Widerkeusliche Zinse. Manhaft

- XVII. Manhaftige schulden.  
XVIII. Ausgelihen Geldt.  
XIX. Auswertige Lehn.  
XX. Wie der Adel die Steuer geben soll.  
XXI. Wie die geistlichen Bürger vnd Bauern die steuer geben sollen.  
XXII. Zeit des Adels Steuer.  
XXIII. Zeit der geistlichen Bürger vnd Bauer Steuer.  
XXIII. Wer steuer einbringen mag  
XXV. Verordente Weymari-  
schen Kreis.  
XXVI. Verordente im Salsfeldi-  
schen Kreis.  
XXVII. Verordente im Aldenbur-  
gischen Kreis.  
XXVIII. Wohin die Untereinnemer die steuer lieffern sollen.  
XXIX. Von der Münz.

1152

200

